



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SWOP Seaworthy Packing GmbH**

Fassung gültig ab 01. Juli 2020

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Vereinbarungen über Leistungen, die Seaworthy Packing GmbH (SWOP) im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 2 erbringt.
- (2) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB. Eine Vereinbarung mittels Telefax oder E-Mail genügt diesem Erfordernis nicht. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert.
- (3) Neben diesen Bedingungen hat der Auftraggeber die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften für die Zollvorschriften zu beachten.
- (4) Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

### **§ 2 Leistungen der SWOP**

- (1) SWOP bietet seinen Kunden an den Standorten Hamburg, Bremerhaven und Wilhelmshaven grundsätzlich folgende Leistungen an:
  1. Verpacken von Gütern, insbesondere für den Seetransport; Schutz der Güter gegen mechanische, klimatische und seewasserbedingte Schäden;
  2. Umschlag von Gütern; Packen, Stauen und Entladen von Gütern in Containern und ähnlichen Transportmitteln; Stauen auf Schiffen und anderen Fahrzeugen;
  3. Lagerung von Gütern, transportbedingt oder verfügt;
  4. sonstige expeditionelle und logistische Leistungen.
- (2) Maßgeblich für die von SWOP geschuldeten Leistungen ist jedoch allein der gemäß § 3 mit dem jeweiligen Auftraggeber gem. Auftragsbestätigung konkret vereinbarte Leistungsumfang.

### **§ 3 Verträge mit SWOP**

- (1) Verträge mit SWOP bedürfen der Textform. SWOP kann vor der Bestätigung verlangen, dass der Auftrag schriftlich erteilt wird.
- (2) Das Entgelt für die Leistungen von SWOP bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung, mangels Vereinbarung gilt das Konditionenverzeichnis der SWOP in der jeweils gültigen Fassung oder ist der übliche Preis zu zahlen. [*Verfügbar unter [www.SWOP.eu/AGB](http://www.SWOP.eu/AGB)*]
- (3) Erstellt SWOP einen Kostenvoranschlag, so ist sie an diesen bis zum Ablauf von 30 Tagen gebunden. Wird auf der Grundlage des Voranschlags ein Auftrag erteilt, so darf der Gesamtpreis den Voranschlag nicht um mehr als 15 % überschreiten. SWOP kann die Erstellung eines



Kostenvoranschlags von der vorherigen Zahlung der dafür anfallenden Kosten abhängig machen, die jedoch bei Erteilung eines Auftrags auf das Entgelt angerechnet werden.

- (4) SWOP ist berechtigt, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einzuschalten.

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat SWOP bei Auftragserteilung alle für die Durchführung des Auftrages wesentlichen Umstände, insbesondere Art, Beschaffenheit, Maße, Gewicht, Schwerpunkt und etwaige technische Besonderheiten sowie den ungefähren Wert des Gutes in Textform mitzuteilen.
- (2) Der Auftraggeber hat SWOP zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums das zu behandelnde Gut am vereinbarten Ort in einem für die Durchführung des Auftrages geeigneten und bereiten Zustand zu übergeben.
- (3) Bedürfen Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften bei der vereinbarten Leistung besonderer Vorkehrungen oder Maßnahmen, so hat der Auftraggeber SWOP hierüber unter genauer Angabe der Besonderheiten rechtzeitig vor Anlieferung in Textform zu unterrichten. Ist die erforderliche besondere Vorkehrung oder Maßnahme durch SWOP nicht möglich (wie etwa Aufrechterhaltung einer bestimmten Temperatur bei Kühlcontainern oder sonst temperaturgeführten Gütern), hat der Auftraggeber die für eine sichere Behandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen und die Kosten dafür zu übernehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei umfangreichen Sendungen diese auf mehrere BL zu verteilen.
- (4) Vor der Anlieferung von Gütern, von denen auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren bei der Behandlung ausgehen können, sind SWOP in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Behandlung mitzuteilen. Unterliegt der Umgang mit gefährlichen Gütern besonderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, für die Beachtung dieser Bestimmungen zu sorgen. Soweit eine Lagerung gefährlicher Güter bei SWOP nicht möglich ist, erfolgt sie in Hamburg bei EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH, soweit eine Lagerung in Bremerhaven erforderlich ist, erfolgt sie bei EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH und soweit sie in Wilhelmshaven erforderlich ist, erfolgt sie bei EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, jeweils zu den Bedingungen des tatsächlichen Lagerhalters und auf Kosten des Auftraggebers.
- (5) Bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätten von SWOP gewährleistet der Auftraggeber auf eigene Kosten unbehinderte Arbeitsbedingungen und führt in eigener Regie und Verantwortung das Anheben und Absetzen zum Zweck der Bearbeitung, Verpackung oder Verladung der Packstücke durch. Der Auftraggeber hat die technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages während der Dauer der Durchführung aufrechtzuerhalten.
- (6) Erfüllt der Auftraggeber eine der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so ist SWOP berechtigt, nach Fristsetzung den Vertrag zu kündigen und das vereinbarte Entgelt sowie etwa durch die Vertragsverletzung entstandene Mehrkosten zu verlangen; SWOP muss sich jedoch anrechnen lassen, was es durch die Nichtausführung der Leistung erspart hat. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nach Absatz 5 nicht nach, so kann SWOP nach Androhung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers vornehmen.



## **§ 5 Verpacken**

- (1) SWOP verpackt die Güter so, dass sie die beabsichtigte und SWOP mitgeteilte, normal verlaufende Beförderung ohne Schäden überstehen können.
- (2) SWOP ist zum Anbringen von Korrosionsschutz oder zu Konservierungsmaßnahmen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall ist zwischen den Parteien der Zeitraum festzulegen, für den der Korrosions- bzw. Konservierungsschutz wirksam bleiben soll; ist nichts anderes vereinbart, wird der Korrosions- und Konservierungsschutz bis zum ersten Öffnen der Verpackung angebracht, längstens aber bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten ab Beendigung des Verpackungsvorgangs.
- (3) Sofern SWOP die Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbringt und ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden an dem Verzug zur Last fällt, kann der Auftraggeber Ersatz für ihm entstandenen Schaden verlangen. Der Ersatz ist begrenzt auf das Zehnfache des Leistungsentgelts und höchstens auf 100.000 Euro; die Beschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens SWOP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- (4) Die rügelose Auslieferung des Gutes an den Auftraggeber oder die von ihm benannte Person gilt als Abnahme mit der gesetzlichen Rechtsfolge der Beweislastumkehr. Eventuelle Rügen sind gegenüber SWOP mindestens in Textform zu erheben.
- (5) Der Auftraggeber kann Minderung des Entgeltes oder Schadenersatz wegen eines Mangels der Leistung oder wegen Verlusts oder Beschädigung des zu behandelnden Gutes nur verlangen, wenn SWOP oder ihren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden nachgewiesen wird und wenn zuvor eine ihm von SWOP angebotene Nacherfüllung fehlgeschlagen oder wenn eine Nacherfüllung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auf einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro für Vermögensschäden und auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000 Euro für Sachschäden je Auftrag beschränkt. Die Beschränkung gilt nicht, sofern der Mangel seitens SWOP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 6 Umschlag**

- (1) Über den Umschlag von Gütern, also das Entladen, Umfahren, Stauen und Verladen sowie damit verbundene Tätigkeiten exklusive der Verpackung und Lagerung wird zwischen SWOP und dem Auftraggeber ein besonderer Umschlagsvertrag abgeschlossen. Sollen von SWOP umgeschlagene Güter an Dritte ausgeliefert werden, so werden im Umschlagsvertrag die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Güter ausgeliefert werden dürfen.
- (2) Stellt SWOP bei Anlieferung offensichtliche Mängel der Güter, insbesondere der Verpackung fest, kann sie die Übernahme und den Umschlag verweigern. Stellt sich ein Mangel nach der Übernahme des Gutes heraus, holt SWOP, wenn möglich, Weisung des Auftraggebers ein. Ist eine Weisung des Auftraggebers nicht zu erlangen, ergreift SWOP die Maßnahmen, die ihr zur Erreichung des Interesses des Auftraggebers am geeignetsten scheinen; die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Auftraggeber.
- (3) Umschlag und die damit verbundenen Tätigkeiten werden durch Mitarbeiter von SWOP mit deren Gerät vorgenommen; SWOP ist berechtigt, den Umschlag durch Dritte oder mit fremdem Gerät auszuführen. Der Auftraggeber und seine Hilfspersonen sind verpflichtet, soweit erforderlich, den Umschlag und die damit verbundenen Tätigkeiten zu überwachen und bei diesen mitzuwirken.



- (4) Ergänzend sind für den Umschlag am Standort Bremerhaven die Bremische Hafenordnung, am Standort Hamburg die Bestimmungen der Kaibetriebsordnung des Unternehmensverbandes Hafen Hamburg und am Standort Wilhelmshaven die Hafenbenutzungsordnung WHV, in der jeweils geltenden Fassung mit ihren von der gesetzlichen Regelung abweichenden Haftungsbestimmungen anzuwenden. [Verfügbar unter [www.SWOP.eu/AGB](http://www.SWOP.eu/AGB)]

SWOP haftet bei Verletzungen ihrer Pflichten beim Umschlag und allen damit zusammenhängenden Leistungen, außer bei der Verpackung gem. § 5 und der Lagerung gem. § 8, nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 425 bis 439 HGB über die Haftung des Frachtführers, auch soweit einzelne Leistungen nicht frachtrechtlicher Natur sind.

**Die Haftung für Verlust oder Beschädigung der Güter ist jedoch abweichend von der gesetzlichen Regelung auf 2 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt; die Haftung für verspätete Auslieferung ist auf den dreifachen Betrag des Umschlagsentgeltes für das verspätet ausgelieferte Gut begrenzt.**

## **§ 7 Zollbeschau / Pflanzenbeschau**

- (1) Auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarung oder auf Anordnung der jeweils zuständigen Behörde präsentiert SWOP Güter den jeweiligen Behörden.
- (2) Sofern Mitarbeiter von SWOP oder deren Erfüllungsgehilfen bei der Zoll- bzw. Pflanzenbeschau mitwirken, haften SWOP und ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden beim Ein- und Auspacken sowie für etwaige Stauehler nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in den Grenzen des § 6.

## **§ 8 Lagerung**

- (1) Über die Lagerung von Gütern wird zwischen SWOP und dem Kunden ein besonderer Lagervertrag abgeschlossen. Sollen von SWOP gelagerte Güter an Dritte ausgeliefert werden, so werden im Lagervertrag die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Güter ausgeliefert werden dürfen.
- (2) Stellt SWOP bei Anlieferung offensichtliche Mängel der Güter, insbesondere der Verpackung fest, kann sie die Übernahme und die Lagerung verweigern. Stellt sich ein Mangel nach der Übernahme des Gutes heraus, holt SWOP, wenn möglich, Weisung des Einlagerers ein. Ist eine Weisung des Einlagerers nicht zu erlangen, ergreift SWOP die Maßnahmen, die ihr zur Erreichung des Interesses des Einlagerers am geeignetsten scheinen; die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Auftraggeber.
- (3) SWOP ist berechtigt, die Lagerung bei Dritten vorzunehmen.
- (4) Kann ein Schaden des Gutes auf seine natürliche Beschaffenheit, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, oder normalen Schwund führt, oder auf mangelhafte oder fehlende Verpackung oder ungenügende Kennzeichnung durch den Einlagerer oder einen Dritten zurückgeführt werden, so wird vermutet, dass er hierdurch entstanden ist.
- (5) Ergänzend gelten für die Lagerung an allen Standorten von SWOP die Hamburger Lagerungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung mit ihren von der gesetzlichen Regelung abweichenden Haftungsbestimmungen. [Verfügbar unter [www.SWOP.eu/AGB](http://www.SWOP.eu/AGB)]

**Diese beschränken in § 12 die gesetzliche Haftung für Güterschäden auf 2 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter.**



## § 9 Spedition

Soweit SWOP speditionelle oder logistische Aufgaben übernimmt, geschieht dies auf der Grundlage der vom Deutschen Speditions- und Logistikverband seit dem 01.01.2017 empfohlenen ADSp 2017 mit ihren von der gesetzlichen Regelung abweichenden Haftungsbestimmungen.

**Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung aus multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen generell die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.**

## § 10 Versicherung

Hat der Auftraggeber ein höheres Interesse als das in diesen Bedingungen genannte, bietet SWOP den Abschluss einer dieses deckenden Versicherung auf Kosten des Auftraggebers an. Voraussetzung ist mindestens ein ausdrücklicher Auftrag des Auftraggebers in Textform mit allen Risikoangaben und dem einzudeckenden Wert, eine bloße Wertangabe reicht nicht aus.

## § 11 Haftung für andere als die zu behandelnden Sachen

- (1) Für Schäden an Fahrzeugen oder anderen Sachen des Auftraggebers oder Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Übergabe oder zum Abholen der Güter bedient, haftet SWOP nur, wenn ein Verschulden ihrer Bediensteten nachgewiesen ist. Die Haftung ist auf Sachschäden beschränkt, es sei denn, SWOP, ihre Leute oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein gehandelt, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- (2) Bedient sich der Auftraggeber zur Übernahme oder zum Abholen der Güter Fahrzeugen, die im Eigentum eines Dritten stehen, so ist er verpflichtet, das Unternehmen von einer über die Haftung nach Absatz 1 hinausgehenden Haftung gegenüber dem Dritten freizuhalten.

## § 12 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für Schäden und Aufwendungen, die SWOP durch nicht ordnungsgemäßen Zustand der Güter oder durch die Verletzung der Informationspflichten nach § 4 entstehen, § 414 HGB findet Anwendung. Eine weitergehende Haftung nach allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, SWOP von einer über die Haftung nach § 11 hinausgehenden Haftung gegenüber einem Dritten, mit dem der Auftraggeber einen Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag abgeschlossen hat, durch Vereinbarung mit dem Dritten freizustellen.



## **§ 14 Rechnungslegung, Zahlungen, Verzug**

- (1) Die Rechnungserstellung erfolgt durch SWOP, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, unmittelbar nachdem eine Leistung oder Teilleistung erbracht wurde.
- (2) Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug.
- (3) Nach dem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. SWOP behält sich bei wiederholtem Zahlungsverzug vor, Vorauszahlungen vom Auftraggeber zu verlangen, bevor die Leistungen begonnen werden.
- (4) Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Verzugsschadenpauschale fällig.

## **§ 15 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

- (1) SWOP hat wegen aller Forderungen, die ihr aus Leistungen für den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an dem in ihrem Besitz befindlichen Gut, sofern es im Eigentum des Auftraggebers steht oder SWOP mit Einwilligung des Eigentümers übergeben wurde, sowie an den Begleitpapieren.
- (2) SWOP darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Umschlags- oder Lagerverträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und sich gegen den Eigentümer des Gutes richten.
- (3) Gegenüber Ansprüchen von SWOP ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **§ 16 Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen SWOP und ihren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist die jeweilige Betriebsstätte der SWOP.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, sind die Gerichte in Hamburg zuständig. Für Ansprüche gegen SWOP ist dieser Gerichtsstand ein ausschließlicher.

## **§ 17 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen.